

RS Vfgh 2005/11/29 B661/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2005

Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Wr PensionsO 1995 §7

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Bemessung des Ruhegenusses eines Bediensteten der Gemeinde Wien nach Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Rechtssatz

Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers habe die bisherige Verwaltungspraxis darin bestanden, in Fällen wie dem des Beschwerdeführers - uzw ohne, dass dafür eine Verordnung gemäß §7 Abs2 Wr PensionsO 1995 vorgelegen wäre, - die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2,5 % - und nicht wie §7 Abs1 Wr PensionsO 1995 vorsieht bloß um 2 % - zu erhöhen. Im vorliegenden Fall sei die belangte Behörde von dieser Praxis abgegangen.

Keine in die Verfassungssphäre reichenden Mängel des Ermittlungsverfahrens.

Ob die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung von der bisherigen Praxis der erstinstanzlichen Behörde in vergleichbaren Fällen abgegangen ist, ist ohne Belang. Denn eine Änderung der Praxis einer Behörde ist für sich allein nicht geeignet, den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen.

Entscheidungstexte

- B 661/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2005 B 661/04

Schlagworte

Dienstrecht, Ruhegenuss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B661.2004

Dokumentnummer

JFR_09948871_04B00661_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at